

Parteientschädigung

Vertretung vor den Rechtsmittelinstanzen als Voraussetzung

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft KGVVE vom 29. November 2006

Als Parteientschädigung werden insbesondere die Kosten der Prozesshandlungen ersetzt, d.h. die Kosten für die Vertretung vor den Rechtsmittelinstanzen. Wenn im Vorfeld dazu die Erstellung eines anwaltlichen Gutachtens über allfällige Prozessrisiken in Auftrag gegeben wird, dieser Anwalt jedoch nicht mit Prozesshandlungen beauftragt wird, so werden diese Kosten bei Obsiegen im Prozess auch nicht entschädigt.

Sachverhalt:

A. Die definitive Veranlagungsverfügung betreffend die Staats- und Bundessteuer 2003 wurde AX und BX am 22. März 2005 zugestellt. Diese Veranlagung wurde durch die neue Veranlagungsverfügung 2003 Nr. S 03/12 und 2003 Nr. B 03/12 vom 17. Mai 2005 ersetzt.

Dagegen erhoben AX und BX mit Eingabe vom 25. Juni 2005 Einsprache bei der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Steuerverwaltung). Im Wesentlichen wurde beantragt, es sei die ausbezahlte Kapitaleistung von Fr. 41'680.–, herrührend aus der Freigabe von 1'350 Y-Aktien, aufgrund des Vorsorgecharakters auf kantonaler Ebene nach § 36 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 7. Februar 1974 zu besteuern.

Mit Einspracheentscheid vom 28. Juli 2005 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Auf die Ausführungen wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

B. Mit Eingabe vom 16. August 2005 erhoben AX und BX Rekurs beim Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht (Steuergericht). Im Wesentlichen wurde geltend gemacht, dass die gesperrten Y-Mitarbeiteraktien nicht bei deren Zuteilung, sondern anlässlich ihrer Freigabe zufolge Pensionierung des Rekurrenten als Kapitaleistung aus Vorsorge steuerlich hätten erfasst werden sollen. Im Weiteren wurde das Begehren auf eine angemessene Parteientschädigung für den Beizug eines Anwalts gestellt. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass Dr. C, Basel, in ihrem Auftrag die Rechtslage im Zusam-

menhang mit der Besteuerung der Y-Mitarbeiteraktien geprüft und das Ergebnis in einer Aktennotiz festgehalten habe. Dafür habe Dr. C einen Betrag von Fr. 2'690.– in Rechnung gestellt.

Der Entscheid des Steuergerichts datiert vom 12. Mai 2006. Darin wurde erkannt:

«1. Der Rekurs wird gutgeheissen.

2. Es werden keine Kosten erhoben. Der bereits geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 500.– wird den Rekurrenten zurückerstattet.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Mitteilung an die Rekurrenten ...»

Im Zusammenhang mit der Begründung des Kostenentscheids – insbesondere der Parteientschädigung – wurde darauf hingewiesen, dass nach § 130 StG i.V.m. § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 der obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen werden könne, indessen nach § 122 f. StG sowie § 22 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 für die Aufwendungen im erstinstanzlichen Einspracheverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen werden könne, weshalb den Rekurrenten für das mit Schreiben vom 21. Juni 2005 von Dr. C in Rechnung gestellte Honorar von Fr. 2'690.– für die Zeit vom 9. Mai bis 21. Juni 2005 keine Parteientschädigung gewährt werden könne.

C. Gegen Ziffer 3 des Entscheids des Steuergerichts erhoben AX und BX mit Eingabe vom 23. Juli 2006 Beschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht). Das Rechtsbegehren lautete «auf vollen Schadenersatz (Parteientschädigung) von Fr. 2'883.70 (Fr. 193.70 + Fr. 2'690.–) plus 5% Zins seit dem 21. Juni 2005» (Rechnung von Dr. C). Zur Begründung führten die Beschwerdeführer unter anderem an, dass ihnen aufgrund der fehlerhaften Veranlagung der Steuerverwaltung ein finanzieller Schaden entstanden sei, der ihnen über den Weg der Staats- bzw. Beamtenhaftung zu ersetzen sei.

D. Das Steuergericht liess sich am 21. August 2006 vernehmen und stellte den Antrag auf Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 verwiesen, wonach das erstinstanzliche verwaltungsinterne Verfahren vor der kantonalen Steuerverwaltung kostenlos sei, was bedeute, dass der Einsprache erhebenden Partei keinerlei Verfahrenskosten entstehen. Es sei dem Einsprecher denn auch freigestellt, sich im Einspracheverfahren vor der kantonalen Steuerverwaltung anwaltlich beraten zu lassen. Die Kosten für eine Beratung im Einspracheverfahren vor einer Verwaltungsbehörde würden jedoch zulasten des Einsprechers gehen. So würden gemäss § 22 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im erstinstanzlichen Ver-

fahren regelmässig keine Parteientschädigungen zugesprochen. Dagegen sei das Verfahren vor dem Steuergericht kostenpflichtig. Ein entsprechender Hinweis befinde sich jeweils auch auf den Einspracheentscheiden der Steuerverwaltung. Die Parteikosten, d.h. die Kosten für eine anwaltliche Vertretung, würden bei einer Gutheissung des Rekurses der Staatskasse auferlegt. Im Falle einer Abweisung seien sie dagegen vom Rekurrenten selbst zu tragen. Vorliegend hätten die Rekurrenten im Verfahren vor dem Steuergericht in ihrer Rekurschrift vom 16. August 2005 den Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung gestellt. Die Honorarnote von Dr. C betreffend den Zeitraum vom 9. Mai bis 21. Juni 2005 habe vom 21. Juni 2005 datiert und sei dem Steuergericht am 22. September 2005 eingereicht worden. Die Kosten für die anwaltliche Beratung bzw. für das erstellte Rechtsgutachten seien somit klar für das Einspracheverfahren vor der kantonalen Steuerverwaltung und nicht für das Rekursverfahren vor dem Steuergericht (Datum des Rekurses: 16. August 2005) entstanden. Die Rekurrenten hätten denn auch in der Beschwerde an das Kantonsgericht begründet, dass sie auf der Grundlage dieses Gutachtens sowohl die Einsprache an die Steuerverwaltung wie auch den Rekurs an das Steuergericht ausgearbeitet hätten. An der Verhandlung des Steuergerichts vom 12. Mai 2006 habe die Rekurrentin zwar in Begleitung ihrer Steuerberaterin teilgenommen, diese habe jedoch keinen Antrag auf Parteientschädigung gestellt.

E. Die Steuerverwaltung liess sich mit Eingabe vom 28. August 2006 vernehmen und stellte den Antrag auf Abweisung der Beschwerde. Auf die darin gemachten Ausführungen wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1. Gemäss § 16 Abs. 2 VPO wendet das Gericht das Recht von Amtes wegen an. Es prüft insbesondere, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Das Gericht hat zu prüfen, ob ein zulässiges Beschwerdeobjekt vorliegt, es sich bei der den anfechtbaren Entscheid erlassenden Vorinstanz um eine zulässige Vorinstanz handelt, die Beschwerde führende Partei zur Beschwerde befugt ist, die geltend gemachten Beschwerdegründe zulässig und die Formalien eingehalten sind, d.h. die Beschwerdeschrift fristgemäss eingereicht wurde sowie die Rechtsbegehren und die Beweismittel enthält, begründet und unterschrieben wurde (vgl. zu den Eintretensvoraussetzungen, die auch Sachentscheidungs- oder Sachurteilsvoraussetzungen genannt werden, *René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss*, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel 1996, Rz 947ff., Rz 1053ff.).

2.1 Gegen einen Entscheid des Steuergerichts kann die steuerpflichtige Person gemäss § 131 Abs. 1 StG (in Kraft seit 1. März 2006) innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erheben. Es handelt sich dabei um eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde, wie sie in den §§ 43 ff. VPO generell geregelt ist: Nach diesen allgemeinen Bestimmungen ist das Kantonsgericht zur Beurteilung von Entscheiden anderer Gerichte insoweit zuständig, als die kantonale Gesetzgebung

und die Verfassung dessen Zuständigkeit als Verwaltungsgericht vorsehen bzw. ihm die Zuständigkeit nicht entzogen ist (vgl. § 43 Abs. 1 und 2 VPO). Zur Beschwerde befugt ist nach § 131 Abs. 2 lit. a StG die steuerpflichtige Person.

Da die Beschwerde im vorliegenden Fall innert 30 Tagen eingereicht worden ist, kann – da die übrigen formellen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind – grundsätzlich darauf eingetreten werden.

2.2 Vorliegendenfalls umstritten ist die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht den Anspruch der Beschwerdeführer auf die Zusprechung einer Parteientschädigung im vorinstanzlichen Verfahren verneint haben.

2.2.1 Im Rahmen des Rekurses vom 16. August 2005 beantragten die Beschwerdeführer beim Steuergericht eine angemessene Parteientschädigung für den Beizug eines Anwalts, wobei sie darauf hingewiesen haben, dass Dr. C, Basel, in ihrem Auftrag die Rechtslage im Zusammenhang mit der Besteuerung der Y-Mitarbeiteraktien geprüft und das Ergebnis in einer Aktennotiz festgehalten habe. Dafür habe Dr. C mit Schreiben vom 21. Juni 2005 einen Betrag von Fr. 2'690.– in Rechnung gestellt.

Mit Eingabe vom 23. Juli 2006 erhoben die Beschwerdeführer gegen Ziffer 3 des Entscheids des Steuergerichts – Abweisung der Parteientschädigung – Beschwerde beim Kantonsgericht. Das veränderte Rechtsbegehren lautete «auf vollen Schadenersatz (Parteientschädigung) von Fr. 2'883.70 (Fr. 193.70 + Fr. 2'690.–) plus 5% Zins seit dem 21. Juni 2005» (Datum der Rechnung von Dr. C).

2.2.2 Gemäss § 6 VPO können die Parteien Anträge, die sie im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellt haben, zwar einschränken, nicht aber ausdehnen oder inhaltlich verändern. Im vorinstanzlichen Verfahren beantragten die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Parteientschädigung die Zusprechung von Fr. 2'690.–. Erst vor Kantonsgericht wurde darüber hinaus die Zusprechung von Fr. 193.70 («Beratung KB am 27. April 2005») sowie Zins von 5% seit dem 21. Juni 2005 beantragt. Da es sich diesbezüglich um eine Ausdehnung des ursprünglich gestellten Begehrens im Sinne von § 6 VPO handelt, kann darauf nicht eingetreten werden.

2.2.3 Im Weiteren machen die Beschwerdeführer in der Beschwerde vor Kantonsgericht geltend, es sei ihnen aufgrund der fehlerhaften Veranlagung der Steuerverwaltung ein finanzieller Schaden entstanden, welcher ihnen über den Weg der Staats- bzw. Beamtenhaftung zu ersetzen sei.

Gemäss dem Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 25. November 1851 sind Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen gegenüber staatlichen Behörden auf dem ordentlichen Rechtsweg, d.h. dem Zivilrechtsweg, geltend zu machen. Da das Kantonsgericht demnach für die Behandlung der von den Beschwerdeführern vorgebrachten Schadenersatzforderungen nicht zuständig ist, kann auf dieses Begehren nicht eingetreten werden.

2.3 Entsprechend dem hiuvor Gesagten ist in einem ersten Zwischenergebnis somit festzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren einzig darüber befunden werden kann, ob die Vorinstanz zu Recht die Zusprechung einer Parteientschädigung von Fr. 2'690.– verneint hat. Soweit die Anträge darüber hinausgehen bzw. die Zusprechung von Schadenersatzforderungen betreffen, kann darauf nicht eingetreten werden.

3. Gemäss § 45 VPO können mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. a) und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Die Unangemessenheit des Entscheides kann demgegenüber gemäss § 45 lit. c VPO – von wenigen, hier nicht weiter interessierenden Ausnahmefällen abgesehen – weder gerügt noch überprüft werden.

4. Zu prüfen ist, ob das Steuergericht die Zusprechung einer Parteientschädigung für das Rekursverfahren zu Recht verneint hat.

4.1 Gemäss § 22 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988, in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (aVwVG), wurden im erstinstanzlichen Verfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen. In Beschwerdeverfahren vor letztinstanzlichen Verwaltungsbehörden hatte die ganz oder teilweise obsiegende Partei Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen waren (§ 22 Abs. 2 Satz 1 aVwVG).

Das Steuergericht lehnte das Begehren um Ausrichtung einer Parteientschädigung denn auch gestützt auf § 22 aVwVG mit der Begründung ab, dass für Aufwendungen im erstinstanzlichen Einspracheverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen werden könne.

4.2 Mit Beschluss vom 10. Juni 2004 wurde die Änderung von § 22 aVwVG beschlossen und ab 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Gemäss der Übergangsbestimmung in § 47 VwVG gelten für die bei In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung vom 10. Juni 2004 hängigen Verfahren die bisherigen Bestimmungen. Da die umstrittene Veranlagung vom 22. März 2005 bzw. 17. Mai 2005 datiert und damit nach dem 1. Januar 2005 ergangen ist, gelangen die neuen Bestimmungen zur Anwendung.

4.3.1 Gemäss § 22 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung (VwVG), werden im erstinstanzlichen Verfahren in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen. Sowohl im Einspracheverfahren wie auch im Beschwerdeverfahren kann dagegen eine Parteientschädigung zugesprochen werden, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind (§ 22 Abs. 2 lit. a VwVG).

4.3.2 Das Steuergericht hiess den Rekurs der Beschwerdeführer vom 16. August 2005 mit Entscheid vom 12. Mai 2006 gut, indem es davon ausging, dass durch den Entscheid der Steuerverwaltung § 11 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 und § 36 StO verletzt worden sind. Die Rechtsverletzung wurde seitens des Steuergerichts damit begründet, dass die fraglichen Aktien bis zur Pensionierung des Rekurrenten hinterlegt gewesen und erst im Vorsorgefall freigegeben worden seien, weshalb sie eine Kapitalleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung darstellen würden und für sich allein besteuert werden müssten. Damit ist das Steuergericht davon ausgegangen, dass die Steuerverwaltung massgebende gesetzliche Bestimmungen verletzt hat. Die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Zusprechung einer Parteientschädigung gemäss § 22 Abs. 2 VwVG sind somit gegeben.

5. In der Folge bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführer Anspruch auf die beantragte Entschädigung von Fr. 2'690.– (Rechnung von Dr. C vom 21. Juni 2005) haben. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Kosten im Rahmen der Parteientschädigung grundsätzlich zugesprochen werden können.

5.1 Parteientschädigung ist der Ersatz für die einer Partei entstandenen Parteikosten. Unter den Parteikosten ist der gesamte Rechtsverfolgungsaufwand der Partei (Anwaltskosten etc.) zu verstehen. Darüber hinausgehender Schaden fällt nicht darunter (*Martin Bernet*, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1986, S. 2 N 3). Die Parteientschädigung muss dort verlangt werden, wo man sie möchte. Da vorliegendenfalls für das Einspracheverfahren die Zusprechung einer Parteientschädigung nicht verlangt worden ist, ist der Anspruch nur für das Rekursverfahren zu prüfen.

5.1.1 Zu den entschädigungsberechtigten Parteikosten gehören unter anderem die Kosten der Vertretung (*Bernet*, a.a.O., S. 149 N 260). Die (gewillkürte) Parteivertretung liegt darin, dass eine Partei die Prozesshandlungen durch einen Beauftragten, in der Regel einen Rechtsanwalt, ausführen lässt. Der Parteivertreter heisst vielfach auch Rechtsvertreter, da die Partei ihn beizieht, weil sie grösseres Vertrauen in seine Rechts- und Prozesskenntnis als in die eigene Rechtskunde hat. Die Vertretung wird hier umfassend verstanden und umschliesst auch die zum Teil als «Verbeiständung» bezeichnete Prozesshilfe des Vertreters in mündlichen Verhandlungen (*Fritz Gygi*, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 184f.). Der Parteivertreter muss sich mit einer Vollmacht ausweisen. Prozesshandlungen des nicht erwiesenermassen ermächtigten Vertreters sind nicht zum Vornherein wirkungslos. Erst wenn die Vollmacht binnen der angesetzten Nachfrist nicht beigebracht wird und die Partei die Prozesshandlungen des Vertreters ebenso wenig nachträglich genehmigt, sind sie unbeachtlich (*Gygi*, a.a.O., S. 185). Das Parteivertretungsverhältnis ist ein privatrechtlicher Auftrag (*Gygi*, a.a.O., S. 185).

Charakteristisch für die Kosten der Vertretung ist somit, dass die Partei die Prozesshandlungen durch einen Beauftragten, in der Regel einen Rechtsanwalt, ausführen lässt bzw. Prozesshilfe des Vertreters in mündlichen Verhandlungen in Anspruch nimmt.

Vorliegendenfalls ist nicht bestritten, dass Dr. C, Basel, im Auftrag der Partei die Rechtslage im Zusammenhang mit der Besteuerung der Y-Mitarbeiteraktien abgeklärt, das Ergebnis in einer Aktennotiz festgehalten und für diese Bemühungen – in der Zeit vom 9. Mai bis 21. Juni 2005 – mit Rechnung vom 21. Juni 2005 ein Honorar von Fr. 2'690.– in Rechnung gestellt hat. Den Aussagen der Beschwerdeführer bzw. den Akten ist im Weiteren zu entnehmen, dass die Beschwerdeführer Dr. C dagegen nicht mit der Vornahme von Prozesshandlungen bzw. mit ihrer Vertretung im Prozess beauftragt haben. Dagegen diene ihnen das in Auftrag gegebene Gutachten als Grundlage für die am 25. Juni 2005 eigens verfasste Einsprache zu Händen der Steuerverwaltung – ohne dass jedoch eine Parteientschädigung beantragt worden wäre – und den Rekurs beim Steuergericht vom 16. August 2005, wo erstmals die Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung beantragt worden ist. Daraus ist ersichtlich, dass es sich bei dem in Rechnung gestellten Aufwand entsprechend dem hiervor Gesagten nicht um entschädigungsberechtigte Kosten der Vertretung handelt, da Dr. C die Beschwerdeführer nicht vor Gericht vertreten hat, somit kein Rechtsvertreter im eigentlichen Sinn gewesen ist, sondern die rechtliche Grundlage für die Eingaben der Beschwerdeführer – in Form eines Gutachtens – verfasst hat.

5.1.2 Zu den entschädigungsberechtigten Parteikosten gehören unter Umständen die Kosten einer Privatexpertise (*Bernet*, a.a.O., S. 156 N 268). Da in der Verwaltungsrechtspflege der Richter aufgrund der Untersuchungsmaxime jedoch zur Einholung einer amtlichen Expertise verpflichtet ist, wenn ihm selber die nötige Sachkenntnis zur Beurteilung einer rechtserheblichen Frage fehlt, besteht für die Parteien im Allgemeinen keine Notwendigkeit, unaufgefordert selber Experten beizuziehen. Tun sie es trotzdem, haben sie deshalb für die daraus entstehenden Kosten keinen Entschädigungsanspruch. Ausnahmen werden in der Praxis allerdings dann gemacht, wenn sich das Privatgutachten in komplizierten Fällen als nützliche Grundlage für die Urteilsfindung des Gerichts erweist und diesem den Beizug eines eigenen Experten erspart (*Bernet*, a.a.O., S. 156 N 268).

Vorliegendenfalls ergibt sich aus den Akten, dass die Parteien unaufgefordert einen Experten beigezogen haben, für dessen Kosten sie entsprechend dem hiervor Gesagten grundsätzlich selbst aufzukommen haben. Zwar bringen die Parteien vor, dass das eingeholte Gutachten eine nützliche bzw. erforderliche Grundlage für ihre Rechtsschriften war. Es kann jedoch nicht daraus geschlossen werden, dass sich dasselbe auch als nützliche Grundlage für die Urteilsfindung des Gerichts erwiesen hat, so dass diesem der Beizug eines eigenen Experten erspart geblieben ist. Somit sind die Voraussetzungen nicht gegeben, damit für das Verfassen eines Gutachtens eine Parteientschädigung geschuldet ist.

5.1.3 Schliesslich bleibt zu erwähnen dass unter Umständen notwendige vorprozessuale Parteikosten, insbesondere Bemühungen des Parteivertreters vor Prozessbeginn, ersetzt werden können. Da Dr. C vorliegendenfalls jedoch nicht als Prozessvertreter mandatiert war, kann es sich bei seinen Bemühungen auch nicht um vorprozessuale Parteikosten handeln.

5.2 Zusammenfassend ergibt sich somit, dass es sich bei der Parteientschädigung um ein Entgelt für Vertretungskosten und damit um eine Entschädigung im Zusammenhang mit dem Beizug eines Anwalts in einem klar definierten Prozess handelt. Auch wenn das Vorgehen der Beschwerdeführer in wirtschaftlicher Hinsicht durchaus sinnvoll gewesen sein mag, handelt es sich beim Beizug von Dr. C nicht um eine Vertretung vor Gericht. Dr. C war weder als Rechtsvertreter für das Einsprache- noch für das Rekursverfahren, sondern ausschliesslich für die Erstellung des Gutachtens mandatiert. Dies reicht jedoch nicht für das Zusprechen einer Parteientschädigung, zumal das Gericht im Zusammenhang mit der Zusprechung einer Parteientschädigung jeweils überprüft, ob die Bemühungen gerechtfertigt sind, was bei beratenden Tätigkeiten nicht möglich ist, so dass auch vorliegendenfalls nicht gesagt werden kann, ob alle Bemühungen gerechtfertigt waren.

6. Abschliessend bleibt über die Kosten in diesem Verfahren zu entscheiden. Gemäss § 20 Abs. 3 VPO werden die Kosten des Verfahrens vor dem Kantonsgericht in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt, wobei die kantonalen Behörden sowie die Gemeinden keine Verfahrenskosten zu tragen haben. Angesichts des Verfahrensausganges, wonach die Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen unterlegen ist, gehen die ordentlichen Kosten zu ihren Lasten. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Demgemäss wird erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.